

RS OGH 1986/10/15 3Ob562/86, 5Ob255/03s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

ABGB §837 A

Rechtssatz

Zur ordentlichen Verwaltung gehört an und für sich im Normalfall die allenfalls auch gerichtliche Eintreibung des Mietzinses von einem säumigen Mieter. Wenn es aber darum geht, ob ein Mieter überhaupt zur Mietzinszahlung herangezogen werden soll oder nicht, oder ob es für die Gemeinschaft besser ist, auf der Wirksamkeit einer bestimmten Aufrechnungsvereinbarung zu bestehen, geht dies über den Bereich der ordentlichen Verwaltung hinaus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 562/86
Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 562/86
- 5 Ob 255/03s
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0013786

Dokumentnummer

JJR_19861015_OGH0002_0030OB00562_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at